

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 30.01.2025

Nr. 9

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

82 Sitzung des Sportausschusses am 06.02.2025

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

82 Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 10.02.2025

83 Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Stadt Celle zur Bundestagswahl am 23.02.2025

84 Stadt Celle, Bekanntmachung der Stadt Celle das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

86 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung der Gemeinde Südheide über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

88 Gemeinde Bröckel, Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Dannscharn“

90 Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

91 Landkreis Uelzen, Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 44 „Celle - Uelzen“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Sportausschusses am 06.02.2025

Am Donnerstag, dem 06.02.2025, 14:30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Sportausschusses des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 20.11.2024
4. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
5. Mündliche Anfragen
6. Einwohnerfragestunde

Landkreis Celle

Flader  
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wathlingen, Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen am 10.02.2025

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Digitales, Umwelt und Bauen der Gemeinde Wathlingen am Montag, 10.02.2025, um 18:30 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.10.2024
3. Mitteilungen und Berichte
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktueller Stand der Baumaßnahme "KiTa Lummerland"
6. Situation der Bäume im Heinz-Homann-Ring, hier: Vorstellung Baumkataster
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Südlich der Schneiderstraße" hier: Öffentlichkeitsbeteiligung
8. Antrag auf Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik in der Gemeinde Wathlingen
9. Entscheidung über die Verwendung der Fläche westlich der Kleingartenkolonie
10. Anfragen der Ratsmitglieder
11. Einwohnerfragestunde

Torsten Harms  
Bürgermeister

- - -

Stadt Celle, Wahlbekanntmachung der Stadt Celle zur Bundestagswahl am 23.02.2025

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Gebiet der Stadt Celle ist in 62 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar bis zum 02. Februar 2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände für die Stadt Celle treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr bei der Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle sowie an den Standorten Alter Kreistagssaal, Speicherstraße 2, 29221 Celle und Neuer Kreistagssaal, Trift 26, 29221 Celle, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Wahlbezirken Nr. 04 (Alte Exerzierhalle am Neuen Rathaus), Nr. 14 (Oberschule Celle III), Nr. 50 (Friedrich-Loeffler-Institut) sowie im Briefwahlbezirk 120 (Wahlbezirk 32 Grundschule Klein Hehlen und Wahlbezirk 33 Dietrich-Bonhoeffer-Haus) werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgruppe der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu zehn großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei werden Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt. Das Verfahren ist gem. § 1 des Wahlstatistikgesetzes vorgeschrieben und zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Celle, den 27.01.2025

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Bekanntmachung der Stadt Celle das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Celle wird in der Zeit vom 03. Bis zum 07. Februar 2025 während der nachstehend aufgeführten allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 56, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis 07. Februar 2025, 13.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Celle durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02. Februar 2025

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung bis zum 07. Februar 2025 versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, persönlich beim Briefwahlbüro der Stadt Celle, Alte Exerzierhalle am Neuen Rathaus, René-Leduc-Weg 1, 29221 Celle, mündlich, schriftlich oder elektronisch ([www.celle.de](http://www.celle.de)) beantragt werden. Ein telefonischer Antrag ist unzulässig.

Die Briefwahlbüros der Stadt Celle haben ab dem 10. Februar 2025 bis zum 21. Februar 2025 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet:

	Alte Exerzierhalle am Neuen Rathaus
montags bis freitags	09.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, den 15. Februar 2025	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, den 21. Februar 2025	09.00 bis 15.00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

7. Die Zugänge zu folgenden Wahlräumen sind nicht barrierefrei:

Wahlbezirk 35: Schießstand der Schieß-Sportgruppe Boye, Am Schießstand 1, 29223 Celle

Die Zugänge zu folgenden Wahlräumen sind eingeschränkt barrierefrei (mit Hilfe zugänglich):

Wahlbezirk 36: Dorfgemeinschaftshaus Scheuen, Arlohstraße 16, 29229 Celle

Wahlbezirk 41: 42, 43: Grundschule Garßen, Quellweg 8 a, 29229 Celle

Wahlbezirk 44: 45: Grundschule Vorwerk, Bosteler Weg 17, 29229 Celle

Wahlbezirk 49: AWO Kindertagesstätte Mehrzweckhalle, Altenhäger Kirchweg 26, 29223 Celle

Wahlbezirk 58: CD-Kaserne Haus 7 EG, Hannoversche Straße 30 b, 29221 Celle

Celle, den 27.01.2025

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

---

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung der Gemeinde Südheide über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Südheide kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12:30 Uhr, am Dienstag von 14 bis 16 Uhr und am Donnerstag von 14 bis 18 Uhr im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide OT Hermannsburg und Rathaus Unterlüß, Urwaldschneide 1, 29345 Südheide OT Unterlüß eingesehen werden.

Die Zugänge zu den Rathäusern sind barrierefrei.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 03. Februar bis spätestens Freitag, 07. Februar 2025, 12.00 Uhr in den Rathäusern der Gemeinde Südheide Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 44 Celle -Uelzen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, den 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, in den Rathäusern der Gemeinde Südheide, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 22. Februar 2025), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Südheide, den 28.01.2025  
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin  
Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde Bröckel, Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Dannscharn“

Gemeinde Bröckel  
- Gemeindedirektor -

Bröckel, den 29.01.2025

Bekanntmachung

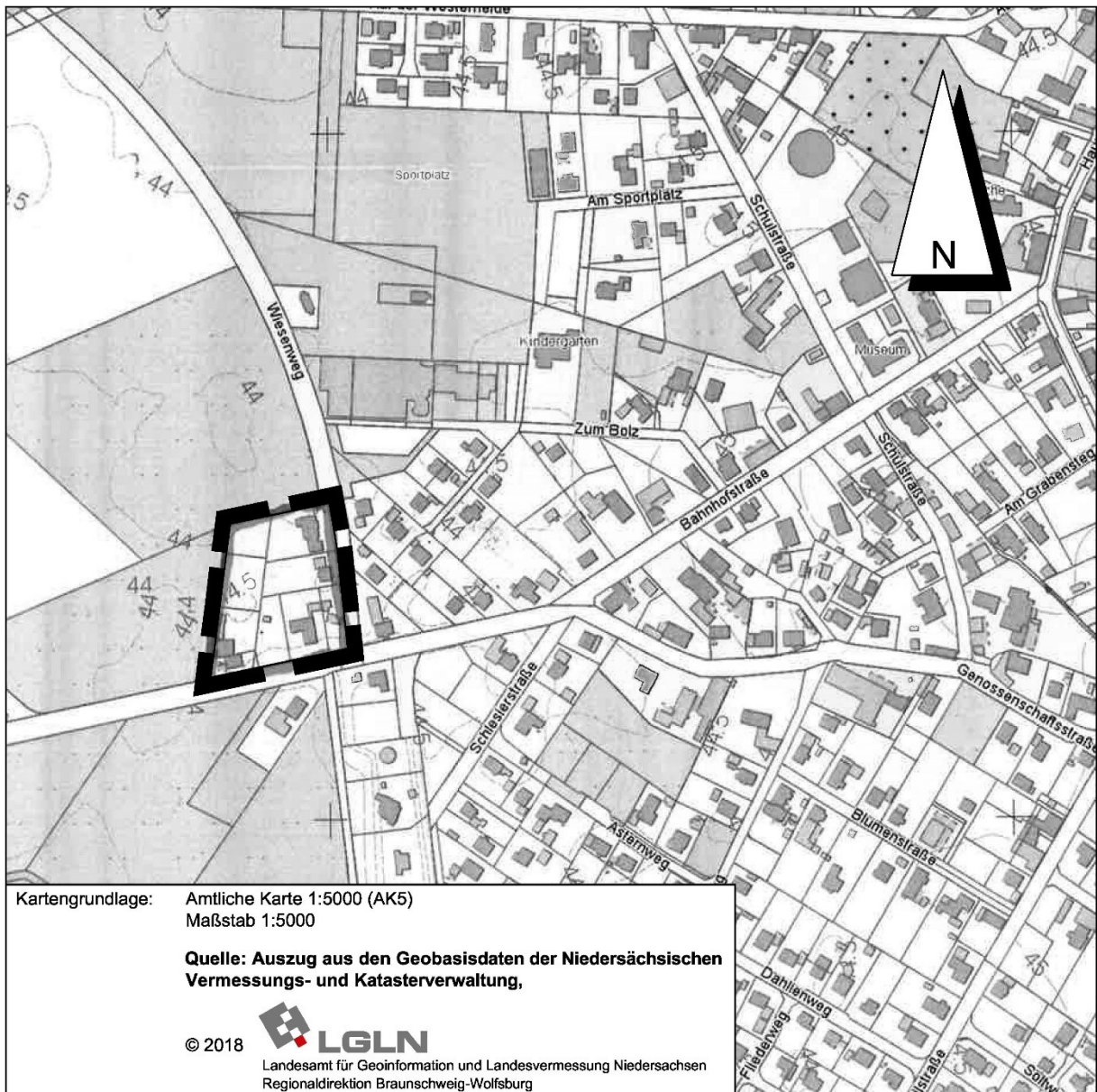
Gemeinde Bröckel  
Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Dannscharn“  
Verfahren gemäß § 4a (3) BauGB

erneute Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 4a (3) BauGB

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in seiner zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeinde Bröckel am 20.10.2022 die Aufstellung der Satzung „Dannscharn“ beschlossen.

Aufgrund einer Änderung des Satzungsentwurfs nach der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB wurde die erneute Veröffentlichung im Internet mit einer verkürzten Frist für die Abgabe der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 beschlossen.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 dargestellten (schwarz gestrichelt umrandeten) Flurstücke der Gemarkung Bröckel.



Ziel und Zweck der Planung:

Durch diese Satzung sollen gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB zwei Grundstücke nördlich der Straße „Dannscharm“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bröckel einbezogen werden. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Flotwedel stellt für den Satzungsbereich ein Dorfgebiet mit einer durchschnittlichen Geschossflächenzahl von 0,3 dar.

Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich im Westen der Gemeinde Bröckel und ist im nachfolgenden Planbereich dargestellt.



© GeoBasis-DE/LGLN 2024

Auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Beitrags wurden nach der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) weitere Festsetzungen getroffen, so dass eine erneute Veröffentlichung im Internet erforderlich wurde.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Entwurf der Satzung „Dannscharm“ zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Landschaftspflegerischer Beitrag

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

- Natur – und Landschaftsschutz
- Verdacht auf Kampfmittel

Der ergänzte Entwurf der Satzung „Dannscharm“ § 34 (4) Nr. 3 BauGB mit Begründung einschl. dem landschaftspflegerischen Beitrag werden gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 31.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025

zur Unterrichtung und Erörterung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen  
-Fachbereich II (Bauen)

während der Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

(Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 05149 181 29 bzw. 05149 181 0)

öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel <https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren/> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Samtgemeinde Flotwedel in die Suchmaske ein.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Samtgemeinde Flotwedel, Team Bauen und Umwelt, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@flotwedel.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben

Bröckel, den 29.01.2025

Böse  
Gemeindedirektor

- - -

Stadt Bergen, Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

Öffentliche Bekanntmachung

Ankündigung einer Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes Einziehung (Entwidmung) von Verkehrsflächen in Bergen

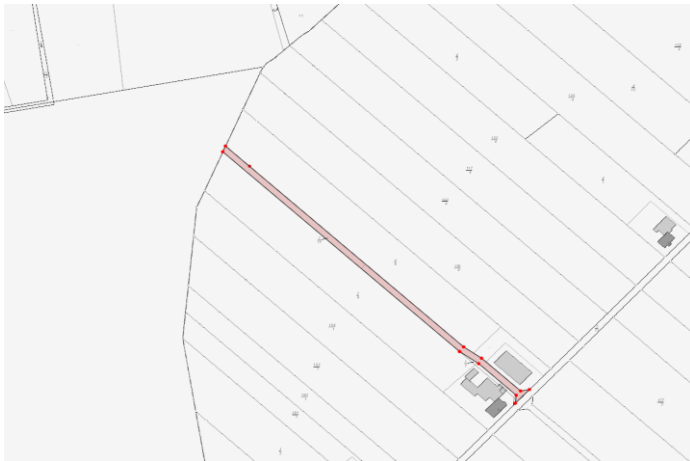
Der Rat der Stadt Bergen hat beschlossen, dass gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 29.06.2022 in der zuletzt geltenden Fassung die folgende Gemeindefläche

- Gemarkung Dohnsen, Flur 1, Flurstück 1/13, gemäß roter Markierung im unteren Auszug,

drei Monate nach dem Tag der Veröffentlichung einzuziehen und zu entwidmen und die Trägerschaft der Straßenbaulast für die Stadt Bergen enden zu lassen.

Mit der Einziehung der Fläche entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (§§ 18 ff NStrG).

Gegen die Einziehung der Fläche kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergen Widerspruch eingelegt werden.



Auszug aus der amtlichen Karte ohne Maßstab

Bergen, 27.01.2025

Stadt Bergen  
In Vertretung

Frank Juchert  
Allgemeiner Vertreter

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Landkreis Uelzen, Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 44 „Celle - Uelzen“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
des Wahlkreises 44 „Celle - Uelzen“  
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025

Vom 28.01.2025

Auf Grund des § 26 Abs. 3 S. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) i. V. m. § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 44 „Celle - Uelzen“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.  
Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Abs. 3 BWahlG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 S. 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr.	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Hohmann, Anna Helga Angela Sozialversicherungsfachangestellte i. R. Geboren: 1963, Celle 29227 Celle
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) Otte, Henning Rudolf Helmut Bundestagsabgeordneter Geboren: 1968, Celle 29303 Bergen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Beer, Daniel Oliver Offizier Geboren: 1984, Potsdam 29229 Celle
4	Freie Demokratische Partei (FDP) Schulz, Anja Bundestagsabgeordnete Geboren: 1985, Uelzen 29599 Weste
5	Alternative für Deutschland (AfD) Ehrhorn, Thomas Bundestagsabgeordneter Geboren: 1959, Helmstedt 29331 Lachendorf
6	Die Linke (Die Linke) Mast, Manuela Kellnerin Geboren: 1982, Ankum 29223 Celle
7	---
8	---
9	---

Nr.	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
10	FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER) Müller, Jan Berufssoldat Geboren: 1988, Lüneburg 29562 Suhlendorf
11	---
12	Volt Deutschland (Volt) Jaworowski, Wiktor Michał Schüler Geboren: 2005, Wrocław 29356 Bröckel

Uelzen, den 28.01.2025  
Der Kreiswahlleiter

Dr. Blume  
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 44 Celle-Uelzen

---

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN